

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michael Grohn

Gültig ab 07. Juli 2014

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 4 dieser Ordnung aufgeführten Leistungen der Kirchengemeinde St. Michael Grohn werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

- (1) Gebührenpflichtig sind die Antragsteller und die Nutzungsberechtigten.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit Antragstellung und Mitteilung der zu entrichtenden Gebühr.
- (2) Alle Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Über die Gebühren wird ein schriftlicher Bescheid (Rechnung) erteilt.

§ 4

1. Preise für Grabstellen

Reihengrab für Erwachsene (25 Jahre)	480,-- Euro
Reihengrab für Kinder bis zu 10 Jahren (25 Jahre)	200,-- Euro
Wahlgräber je Grabstelle bei Erwerb des Nutzungsrechts (25 Jahre)	600,-- Euro
Aufzahlung pro Jahr und Grabstelle	25,-- Euro
Wahlgräber je Grabstelle bei Verlängerung des Nutzungsrechts ohne Neubelegung (25 Jahre)	600,-- Euro
Wahlgräber je Grabstelle bei Verlängerung des Nutzungsrechts ohne Neubelegung (jeweils 5 Jahre)	125, -- Euro
Urnenwahlgrab (20 Jahre)	500,-- Euro
Aufzahlung pro Jahr und Grabstelle	25,-- Euro
Anonymes Reihengrab für Erwachsene (25 Jahre)	800,-- Euro
Rasengrab für Erwachsene (Reihengrab) (25 Jahre)	800,-- Euro

Die o.g. Gebühren verdoppeln sich für Personen, die keiner christlichen Kirche angehören.

Anonymes Urnengrab bei einer Ruhefrist von 20 Jahren	300,-- Euro
Stelenurnengrab incl. Namensschild und Pflege	980,-- Euro
Partnerurnengrab incl. Namensschild und Pflege 1. Beisetzung	2.000,-- Euro
2. Beisetzung	1.000,-- Euro

2. Bestattungsgebühren

Für Erwachsene	550,-- Euro
Für Kinder bis zu 10 Jahren	250,-- Euro

Dafür wird geleistet:

- a) Öffnen und Schließen des Grabes
- b) Benutzung der Kapelle mit deren Säuberung
- c) Läuten der Glocken
- d) Das Abräumen der Grabstelle nach der Beerdigung

Die Gebühren bleiben dieselben, auch wenn nicht alle Leistungen in Anspruch genommen werden.

Trauerfeier in der Kapelle ohne Beisetzung	150,-- Euro
Beisetzung ohne Trauerfeier in der Kapelle	
Für Erwachsene	400,-- Euro
Für Kinder bis zu 10 Jahren	150,-- Euro
Aufsetzung von totgeborenen (Kleinst-)Kindern	150,-- Euro
Beisetzung einer Urne	250,-- Euro

3. Kapellenbenutzung

Für Mitglieder der kath. Kirchengemeinde, einschl. Heizung und Gebühr für Orgel	150,-- Euro
--	-------------

4. Weitere Gebühren

1. Für die Namensumschreibung einer Grabstelle	40,-- Euro
2. Für die Ausfertigung (auch Zweitausfertigung) einer Grabstellenurkunde	20,-- Euro
3. Für die Genehmigung einer Grabeinfassung und eines Denkmals	
- bei Einfriedung	35,-- Euro
- bei Errichtung eines Denkmals	35,-- Euro
4. a) Abräumen und Entsorgung von Grabsteinen und Einfassungen bei Urnengräbern	150,-- Euro
b) Abräumen und Entsorgung von Grabsteinen und Einfassungen bei Einzelerdgräbern	200,-- Euro
c) jede weitere Grabstelle	50,-- Euro
d) Entsorgung von Grabplatten bzw. Vollabdeckungen pro Grabstelle	300,-- Euro

Beim Kauf einer Grabstelle werden die Gebühren 4 a) – c) mit in Rechnung gestellt.

5. Aufgabe von Gräbern vor Ablauf der Ruhefrist pro verbleibendem Jahr	20,-- Euro
---	------------

6. Frostzuschlag wird nach Aufwand weiterberechnet.

7. Die Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen wird je nach Arbeitsausmaß usw. vom Kirchenvorstand festgesetzt.

§ 5

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 6

(1) Die Dauer des Nutzungsrechts an einer Grabstelle beträgt bei einem Erdwahlgrab zunächst 25 Jahre bzw. bei einem Urnenwahlgrab 20 Jahre. Bei der zweiten und jeder weiteren Beisetzung ist das Nutzungsrecht zu verlängern und zwar bis zum Ende der Ruhefrist, die sich durch die jeweilige Beisetzung ergeben hat.

(2) Nutzungsrechte, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung für 30 Jahre erworben oder um weitere 30 Jahre verlängert worden sind, sind bei jeder Beisetzung spätestens aber bei Ablauf der im Grabstättenverzeichnis und auf den Gebührenrechnungen eingetragenen Nutzungsdauer zu verlängern, und zwar bis zum Ende der Ruhefrist, die sich durch die jeweilige Beisetzung auf der Grabstätte ergeben hat.

(3) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes sind die dem jeweiligen Zeitraum entsprechenden Gebühren zu entrichten.

§ 7

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am 7. Juli 2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.07.2008 außer Kraft.

Die Gebührenordnung zum 7. Juli 2014 ist vom Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michael Grohn am 04. Dezember 2013 beschlossen worden.

Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche hat der Gebührenordnung am 17. März 2014 zugestimmt.

Die Gebührenordnung ist am 5. Juli 2014 veröffentlicht worden.

Der Kirchenvorstand